

Niklaus Studer*

Die Doppelvertretung nach Art. 12 lit. c BGFA

Stichworte: Interessenkonflikt, Doppelvertretung, Doppelberatung insb. in Ehesachen

Es ist alltäglich, dass Ehegatten gemeinsam einen Anwalt aufsuchen, wenn Chancen bestehen, in Frieden auseinander zu gehen. Ebenso alltäglich ist es, dass Anwälte diese Ehegatten gemeinsam beraten und allenfalls im Ehescheidungsverfahren sogar vertreten.

Vor Inkrafttreten des BGFA haben die kantonalen Aufsichtsbehörden in aller Regel die Zulässigkeit dieser Doppelvertretung verneint (vgl. u. a. Fellmann/Sidler, Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes, S. 56 ff., und Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, S. 131 ff.).

Mit dem Inkrafttreten des BGFA kommt der Frage der Doppelvertretung gesamtschweizerisch höchste Aktualität zu: Ist die Doppelvertretung mit all ihren Schattierungen (gemeinsame Beratung mit anschliessender Vertretung beider oder eines Ehegatten etc.) im Lichte von Art. 12 lit. c BGFA zulässig?

Gemäss Art. 12 lit. c BGFA haben die Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientenschaft und den Personen zu vermeiden, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Das Gebot zur Vermeidung widerstreitenden Interessen ist eines der Grundpfeiler der Berufspflichten des Anwaltes. Es ist Ausfluss der Unabhängigkeit. Es soll dem Anwalt im Rahmen seiner Interessenwahrung die grösstmögliche Freiheit und Sachlichkeit geben. Dies bedingt, dass der Anwalt nebst der Wahrung der Unabhängigkeit auch die Pflicht hat, von sämtlichen Aufträgen mit Interessenkonfliktpotential Abstand zu nehmen.

Das Gebot der Vermeidung von Interessenkonflikten ist wie die übrigen Berufsregeln des BGFA (Art. 12 lit. a bis j) für alle im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälte verbindlich. Abweichende kantonale Bestimmungen sind nicht mehr zulässig.

Zu Art. 12 lit. c BGFA besteht noch keine aussagekräftige Praxis. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die wenigsten kantonalen Entscheide publiziert werden, was ausserordentlich zu bedauern ist. Würde doch die Publikation grundsätzlicher Entscheidungen zum BGFA wesentlich zur Entwicklung des Schweizerischen Anwaltsrechtes beitragen. Dies würde nicht nur den Interessen der Anwältinnen und Anwälte, sondern letztlich jenen der Rechtssuchenden dienen.

Kürzlich hatte nun die Anwaltskammer des Kantons Solothurn den folgenden Fall zu beurteilen (nicht publizierter Entscheid vom 25.03.2004):

Rechtsanwalt A führte mit Ehefrau X ein Beratungsgespräch betreffend Ehescheidung. Kurz darauf wurde der Ehemann Z zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Anwalt beigezogen. Das Gespräch endete im Streit. Anwalt A stellte der Ehefrau X Rechnung.

Kurze Zeit später gelangte die Ehefrau X wieder an den Anwalt A mit dem Auftrag, sie im Eheschutzverfahren zu vertreten. Der Anwalt nahm das Mandat an.

Auf Anzeige des Gegenanwaltes hin eröffnete die Anwaltskammer ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA.

Die Anwaltskammer hat das Vorgehen des Anwaltes A klar und eindeutig als Verstoss gegen Art. 12 lit. c BGFA gewertet. Sie geht davon aus, nach dem Wortlaut von Art. 12 lit. c sei jeder Konflikt zu vermeiden, diese Bestimmung sei weit auszulegen und im Zweifelsfall sei stets von einem Konflikt auszugehen. Nach Auffassung der Anwaltskammer ist die Doppelvertretung im Prozess ausnahmslos untersagt. Auch der Parteiwechsel ist strikte ausgeschlossen: Der Anwalt dürfe nicht in derselben

* Dr. Niklaus Studer ist Rechtsanwalt und Notar in Grenchen/Solothurn und ehemaliger Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes (2001/2003).

Streitsache zuerst für die eine und später für die andere Partei tätig werden. Bezüglich der Auslegung von Art. 12 lit. c BGFA stützt sich die Anwaltskammer auf Art. 13 der Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Berufs- und Standesregeln. Demnach hat der Anwalt unter allen Umständen zu vermeiden, sich dem Verdacht eines Treubruchs auszusetzen und hat daher die Pflicht, bereits Vorgespräche abzulehnen, sofern er einen Interessenkonflikt nicht ausschliessen kann. Es genügt somit eine abstrakte Gefährdung der Interessen des Klienten.

Die Anwaltskammer hat gleichzeitig auch die Grenzen des Gebotes zur Vermeidung widerstreitender Interessen definiert. Diese seien dort zu finden, wo ein neues Mandat gegen einen früheren Klienten einen anderen Sachverhalt betreffe, die im Rahmen des ersten Mandates erlangten Kenntnisse im zweiten Mandat irrelevant seien und zwischen den beiden Mandatsverhältnissen eine grosse Zeitspanne liege. Selbstverständlich sei bei identischem Streitgegenstand die spätere Vertretung der Gegenpartei in jedem Fall gänzlich ausgeschlossen.

Die Anwaltskammer hat im vorliegenden Urteil nicht nur die Frage der Interessenkollision durch die Übernahme eines Prozessmandates, sondern auch die gemeinsame Beratung von Ehegatten im Hinblick auf Art. 12 lit. c BGFA geprüft.

Grundsätzlich vertritt die Anwaltskammer die Auffassung, dass eine rein vermittelnde Beratung zweier Parteien zulässig sei, wenn das entsprechende Mandat von beiden Beteiligten erteilt wird und der Anwalt nicht bereits vorrangig die eine Partei in der betreffenden Sache vertreten oder beraten hat.

Bezüglich der Beratung von scheidungswilligen Ehegatten legt die Anwaltskammer jedoch einen erheblich strengeren Massstab an die Zulässigkeit der Doppelberatung. Wohl erachtet es die Anwaltskammer als zulässig, ein Gespräch mit beiden Ehegatten zu führen, beispielsweise zwecks Abklärung der Möglichkeit des Abschlusses einer Konvention bzw. einer Mediation durch eine Drittperson. Unzulässig sei es aber, in einem ersten Gespräch die

Ehefrau X zu beraten und anschliessend den Ehemann Z beizuziehen, um eine Beratung beider Ehegatten vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sei angesichts der vorangegangenen einseitigen Mandatierung durch Ehefrau X eine unvoreingenommene und unparteiische Beratung des Ehemannes Z nicht mehr gewährleistet gewesen. Im Zeitpunkt des gemeinsamen Gespräches bestand nach Auffassung der Anwaltskammer somit bereits ein latenter unzulässiger Interessenkonflikt. Nach dem Scheitern des Gespräches wäre Anwältin A somit verpflichtet gewesen, das Mandat gegenüber beiden Parteien definitiv nieder zu legen.

Die Solothurner Anwaltskammer ist (zweifellos zu Recht) von einer strengen Auslegung von Art. 12 lit. c BGFA ausgegangen, eine Auslegung, die der Praxis der meisten kantonalen Aufsichtsbehörden unter altem Recht entspricht.

Diese Tendenz ist zu begrüessen, selbst wenn sie einschneidende Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Ehesachen zur Folge hat. Gegenstand des Gebotes zur Vermeidung widerstreitender Interessen ist nicht nur die konkrete Verletzung von Interessen an sich, sondern vielmehr das Vertrauen des Klienten in die vollständige Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit des Anwalts (andere bzw. differenziertere Meinung zur Zulässigkeit der Doppelberatung siehe Fellmann/Poledna, Aktuelle Anwaltspraxis 2003, S. 725).

Nicht geprüft hat die Anwaltskammer die Frage, ob durch die Zustimmung beider Ehegatten der Anwalt von der Einhaltung der Berufspflicht gemäss Art. 12 lit. c BGFA befreit werden könne. Die Berufsregeln gelten absolut. Die Zustimmung der Parteien entbindet den Anwalt grundsätzlich nicht von deren Einhaltung (vgl. dazu auch Fellmann/Sidler vgt., S. 58, und Fellmann/Poledna vgt., S. 725).

Der vorliegende Entscheid ist wegleitend. Er bildet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung der schweizerischen Praxis im Bereich der Frage der Zulässigkeit der Doppelvertretung/Doppelberatung insbesondere im Ehescheidungsverfahren. ■